

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend sofortige Hilfeleistungen bei  
Katastrophen und Kriegen**

vom 25. April 2002<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
beschliesst:*

§ 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Laufenden Rechnung auszurichten.

<sup>2</sup> Pro Ereignis darf die Beitragsleistung höchstens Fr. 500 000.– betragen.

<sup>3</sup> Bei Hilfeleistungen aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sind die vom Regierungsrat im Rechnungsjahr gesprochenen Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 27, 427

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am 6. Juli 2002